

Lizenzbestimmungen bei Auswahl und Verwendung von Softwareprodukten

Software ist – wie z. B. Bücher, Bilder, Musik oder Filme – urheberrechtlich geschützt. Der Inhaber eines geschützten Werks kann ein bestimmtes *Nutzungsrecht* in Form einer **Lizenz** erteilen, was vor allem das Einverständnis zur Installation und Nutzung von Software bedeutet.

In einem *Lizenzvertrag* werden die Bedingungen für die Nutzung der Software genauer geregelt, z. B.:

- Beschreibung des Produkts
- Zahlungsbedingungen
- Zweck oder Ort der Nutzung
- Bestimmungen für das Kopieren und die Weitergabe der Software
- Garantiebestimmungen
- Datenschutzerklärung
- Annahmebedingungen

Begriffsklärung

- „**Kommerziell**“ bezieht sich auf ein geschäftliches, auf Gewinn bedachtes Umfeld.
- „**Nicht kommerziell**“ ist z. B. ein nichtgewerbliches schulisches Umfeld (Unterricht und Forschung an Schulen und Hochschulen) oder der private Bereich.

 Bearbeite das Arbeitsblatt 11, S. 1: Lizenzbestimmungen bei Auswahl und Verwendung von Software

- Der **Quellcode** ist ein für Menschen lesbares, in einer höheren Programmiersprache geschriebenes Computerprogramm. Daraus erzeugt ein Compiler oder Interpreter einen Programmcode, der von dem Rechner ausgeführt werden kann.

Grundsätzlich kann man zwischen zwei **Softwarelizenzmodellen** unterscheiden:

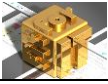
- **Freie Software** (engl. *Free Software*) und **Open Source** („*quelloffen*“): Die beiden Begriffe lassen sich nicht eindeutig voneinander abgrenzen. Im Kern geht es darum, den **Quellcode offenzulegen** und weitreichende Nutzungsrechte einzuräumen. Ein Beispiel dafür ist das Betriebssystem *Linux*.
- **Proprietäre Software** (der Begriff bedeutet *Eigentum*) ist an den Hersteller gebunden. Hier wird der Quellcode nicht offengelegt. Ein Beispiel ist *Microsoft Windows*.
- Wenn offener Quellcode um proprietären Code ergänzt wird, können auch Mischformen entstehen, z. B. *Apple Mac OS X*: Hier ist Open Source Code enthalten, aber auch proprietärer Programmcode.

Lizenzformen

Es gibt Lizenzformen, bei denen dem Benutzer (zunächst) keine Kosten entstehen. Die Installation und Nutzung oder Verbreitung der Software ist dann zumindest teilweise auch ohne Bezahlung zulässig.

Das Urheberrecht verbleibt aber immer beim Autor:

- Bei **Donationware** stellt der Autor dem Nutzer eine eventuelle Bezahlung frei. Manchmal merkt der Autor an, ihm zur Belohnung ein Bier zu spendieren (*Beerware*).
- **Shareware** ermöglicht die Installation der Software vor dem Kauf, um sie testen zu können. Nach dem Kauf erhält der Nutzer eine Seriennummer, mit der er die Software komplett freischalten oder eine Vollversion downloaden kann. Es gibt verschiedene Methoden, die Bezahlung sicherzustellen:
 - Der Autor bietet eine Programmversion an, die ohne Einschränkungen kostenlos genutzt werden darf, aber nur über einen eingeschränkten Funktionsumfang verfügt (z. B. das Bearbeiten oder Abspielen von Videos nur in bestimmten Dateiformaten ermöglicht).
 - Beim Programmstart oder in regelmäßigen Abständen wird die Aufforderung eingeblendet, für die Software zu bezahlen.
- Eine **Demoversion** ist meist nur für einen bestimmten Zeitraum lauffähig (z. B. für 30 Tage).
- **Freeware** stellt der Autor ohne Bezahlung zur Verfügung. Änderungen an dem Programm oder die kommerzielle Nutzung bzw. Weitergabe sind oft ausgeschlossen.



1.8 Grundlagen elektronischer Datenverarbeitung

Lerninhalte 03 Lizenzbestimmungen für Software

- Der Begriff **Public Domain** kommt aus den USA und bedeutet, dass kein *Copyright* besteht, indem der Programmautor auf sein Urheberrecht verzichtet. Nach US-amerikanischem Recht darf eine solche Software auch kommerziell genutzt und verändert werden.
In Deutschland kann der Autor juristisch **nicht** auf seine **Urheberrechte verzichten**. Bei der Nutzung von Public Domain in Deutschland kann man höchstens darauf vertrauen, dass der Urheber seine Rechte nicht geltend macht. Mit dem Begriff *Public Domain* vergleichbar ist die **Gemeinfreiheit**. Gemeinfrei, also frei von Urheberrechten, sind **in Deutschland** Werke,
 - die eine bestimmte Schöpfungshöhe nicht erreichen oder
 - bei denen die gesetzlich festgelegte urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist:
 - Bei Werken der Kunst, Literatur und Wissenschaft 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.
 - Für Bild- und Tonaufnahmen gelten 50 Jahre nach der Veröffentlichung.
 - Amtliche Schriftstücke und Gesetzestexte (nicht Fotografien) sind grundsätzlich gemeinfrei.

Der Autor kann aber sein Werk frei zur Verfügung stellen.

Hier greift die Lizenz für **Freie Software** bzw. **Open Source**. Sie beinhaltet neben der Erlaubnis zur Weitergabe auch, dass der Quellcode des Programms eingesehen und verändert werden darf.

Produkte, die auf diesem Modell basieren, werden oft kostenlos weitergegeben, aber auch häufig verkauft. Open Source hat auch für kommerzielle Zwecke Vorteile, weil sich oft mehrere Privatpersonen und Firmen an der Entwicklung beteiligen, wodurch die Entwicklungskosten geteilt werden. Außerdem können keine zusätzlichen Funktionalitäten wie z. B. zum Ausspionieren der Nutzer versteckt werden (*Backdoors*). Dadurch wird das Vertrauen der Benutzer erhöht.

Bei der *Freien Software* (englisch Free Software) ist das Wort *free* nicht wie bei *Freeware* mit (kosten-)frei zu übersetzen, sondern mit *frei* wie in *Freiheit*. Missverständnisse dazu waren einer der Gründe, weshalb der Begriff *Open Source* geprägt wurde. Freie Software muss also nicht kostenfrei sein, enthält aber eine *Copyleft-Klausel*. Die Bearbeitung und Weitergabe nur unter vergleichbaren Lizenzbestimmungen erlaubt.

Lizenzverträge

- Firmen verfügen oft über eigene Lizenzverträge, die auch EULA (Endbenutzer-Lizenzvertrag) genannt werden. Der EULA wird dem Benutzer oft zu Beginn der Installation präsentiert, der sie bestätigen muss, um mit dem Installationsvorgang fortfahren zu können. Das ist in Deutschland wirkungslos, weil die Lizenzbestimmungen schon vor dem Kauf bekannt gemacht werden müssen. Manchmal wird z. B. beim Kauf auch die Installation auf einem Zweitgerät (z. B. Notebook) erlaubt.
- **Freie Software** darf nur unter einer der Ursprungslizenz vergleichbaren Lizenz weitergegeben oder veröffentlicht werden (Copyleft). Es gibt Varianten mit
 - strenger Copyleft-Klausel: GNU General Public License (GPL) und die Common Public License (CPL)
 - beschränkter Copyleft-Klausel: GNU Lesser General Public License (LGPL)
 - Lizenzen ohne Copyleft-Klausel, z. B. Berkeley Software Distribution License (BSD). Unveränderter Programmcode verbleibt hier unter der ursprünglichen Lizenz, hinzugefügte Teile können unter eigene Lizenzbedingungen gestellt werden.

 Bearbeite das Arbeitsblatt 11, S. 2: Lizenzbestimmungen bei Auswahl und Verwendung von Software